

als Beisitzer gezogen und hiefür aus den Kameral-Renten bezahlt worden sind, das hinfünftig, nachdem das Oberamt aus dem Vorsteher, dem Rentmeister als Beisitzer und becideten Gerichtsaktuar bestehen wird, nicht erforderlich sein wird; nur bei Polizei- und peinlichen Verhandlungen wird immer der betreffende Ortsrichter des zu Untersuchenden beizuziehen sein.

12.

Da nach der zu statuirenden Jurisdiktionnorma nur allein das Oberamt die Gerichtsbarkeit auszuführen haben wird, welches in den Dörfern die Ortsgerichte als seine Delegierten bestellt, so kommt es in Zukunft von der durch die Landammänner und Landwaibel ausgeübten Gerichtsbarkeit ab, daher

13.

in jedem Ort nur ein Richter, ein Bürgermeister, und nach Größe der Population die nötigen Hilfsgeschworenen zu bestellen sein werden. Für das Richteramt schlägt die Gemeinde jährlich 3 Individuen vor, aus denen das Oberamt den bewährtesten hiezu ernennt und in Eidespflicht nimmt. Die Ortsgerichte wachen in ihren Gemeinden auf Erfüllung der Gesetze und Polizei, verwalten das Gemeinvermögen, legen über Empfang und Ausgabe jährliche Rechnung zu Händen des Oberamtes, (diese wird oberamtlich revidiert und bemängelt) und vertreten die Gemeinden beim Oberamte, wenn Verhandlungen über das Gemeinwohl gepflogen werden; durch sie werden die Kameral-Abgaben und Steuern eingehoben und an die Behörde abgeführt, daher künftigt die von den Landammännern geführten Landschaftsrechnungen nicht mehr erforderlich werden, die ohnehin nur die Gelegenheit zu verschwenderischen Ausgaben und Saufgelagen auf Kosten der Landschaften gegeben haben.

Diese Verfügungen unter Berücksichtigung jener, welche bereits in Ansehung des Straßenbaues, der Steuerregulierung, der Zölle, des Stempelgebrauchs, dann der Im- und Emigration getroffen worden, und deren Handhabung dem Herrn Landvogt besonders empfohlen wird, wird die gewünschte Ordnung herbeiführen und den verbesserten Zustand des Untertans, dann Beschränkung der schädlichen Mißbräuche bezwecken. — Aber so sehr Seine Durchlaucht all dieses in Erfüllung gebracht haben wollen, so sehr liegt Höchstselben auch die strengste Ordnung in der Oberamtsführung am Herzen

26.

Mehr Aufmerksamkeit als seither wird künftigt den Wäldern zu schenken, sohin die so häufigen Frevel durch das Einhüten des Viehes